

Dieses Merkblatt richtet sich an den **gewerbsmäßigen Beförderer, Händler und Makler von Abfällen**:

## 1. Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Beförderer oder Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen, die ihren Sitz im Kreis Euskirchen haben, müssen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde die von ihnen ausgeübte Tätigkeit nach § 53 KrWG anzeigen.

**Sie haben zwei Möglichkeiten Ihre Tätigkeit anzuzeigen:**

Über die Internetseite [www.zks-abfall.de](http://www.zks-abfall.de) können Sie ganz einfach Ihre Anzeige nach § 53 KrWG aufgeben.

Oder herkömmlich: Dazu steht Ihnen ein **Formular (Anzeige nach § 53 KrWG)** zur Verfügung. Das Formblatt ist bei der Kreisverwaltung, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen (Zimmer A242), Herrn Kerz oder Herr Adelt / Frau Beuke (Zimmer A231) erhältlich oder im Internet abrufbar unter [www.kreis-euskirchen.de](http://www.kreis-euskirchen.de) (weiter: Formulare & Merkblätter – Downloads Abfall). *Das Formblatt bezieht sich auch auf die gefährlichen Abfälle!* (Bitte nicht das Formblatt für die Erlaubnis nach § 54 KrWG ausfüllen).

Das ausgefüllte **Formblatt** ist im Original zusammen mit einer **Kopie der Gewerbeanmeldung** der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde (Kreisverwaltung Euskirchen, Herrn Kerz, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen) zuzusenden.

Für die Bearbeitung wird eine **Gebühr von 50,00 Euro** erhoben. Bei zusätzlichem Aufwand kann sich die Gebühr erhöhen, z. B. wenn die Anzeige unvollständig ist oder Unterlagen nachgefordert werden müssen.

Die Behörde bestätigt die eingegangene Anzeige und vergibt dabei für den Beförderer von Abfällen eine Beförderernummer bzw. für den Händler und Makler von Abfällen eine Händler-/ Maklernummer. Für die jeweilige Nummernvergabe wird ebenfalls eine **Gebühr von 50,00 Euro** erhoben.

## 2. Kennzeichnung der Fahrzeuge mit weißen Warntafeln (A-Schilder) nach § 55 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder, B x H mindestens 40 x 30 cm) zu versehen. Diese Schilder sind über den Schilderhandel zu beziehen.

## 3. Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Für das Befördern von gefährlichen Abfällen bzw. für das Handeln und Makeln mit gefährlichen Abfällen ist eine **Erlaubnis** nach § 54 KrWG bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu beantragen.

Abfälle sind gefährlich, wenn sie nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als solche eingestuft werden.

Nähere Informationen zu diesem Antragsverfahren und den hierfür benötigten Unterlagen sind einem Merkblatt des Kreises Euskirchen zu entnehmen. Das Merkblatt (Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG, Merkblatt für Antragsteller) sowie die Formblätter zum Antrag (Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG, Antrag) sind bei der

Kreisverwaltung, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen (Zimmer A235, Herr Kerz oder A231, Herr Adelt) erhältlich oder im Internet abrufbar unter [www.kreis-euskirchen.de](http://www.kreis-euskirchen.de) (weiter: Formulare & Merkblätter – Downloads Abfall).

Es ist darauf hinzuweisen, daß ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige § 53 KrWG nicht erstattet, wer entgegen § 55 KrWG ein Fahrzeug nicht mit Warntafeln versieht oder wer ohne Erlaubnis nach § 54 KrWG gefährliche Abfälle befördert, mit ihnen Handel treibt oder diese makelt.

#### **4. Lagerung, Sortierung und Behandlung von Abfällen**

Es ist zu beachten, dass die Anzeigen nach § 53 KrWG und auch die Erlaubnis nach § 54 KrWG nicht mit der Berechtigung verbunden ist, die Abfälle zwischenzulagern, zu sortieren oder in anderer Weise zu behandeln. Sollen solche Tätigkeiten auf einem Grundstück durchgeführt werden, so ist hierfür zumindest eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

Zu beachten ist ferner, dass auch eine Gewerbebeanmeldung nach § 14 oder § 55 c Gewerbeordnung keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte nach dem Planungs- und Baurecht ist.

Die Errichtung und der Betrieb einer Abfallanlage ohne Genehmigung kann unter Umständen als Straftat geahndet werden.

**Kreisverwaltung Euskirchen**  
Abt. 60 - Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Jülicher Ring 32  
53879 Euskirchen

 **02251 / 15-371**